

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

Verf - 300821/6 - INN

A-4010 Linz, Klosterstraße 7
DVR.0069264

Linz, am 30. Oktober 1998
Bearbeiter: Mag. Innreiter
Tel.: (0732) 7720-1703
Fax: (0732) 7720-1668
E-mail: verf.post@noe.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	- 6. OKT. 1998
Zahl	zu 4.440/97 - I/98
	fach. Blg. Akten

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz, Entwurf -
Stellungnahme
(Zu GZ 4.440/97-I.1/1998 vom 18. August 1998)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der Note vom 18. August 1998
versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 68a EheG:

Nach dieser Bestimmung wäre es möglich, daß ein alleinschuldig Geschiedener vom früheren
Ehepartner einen nach dessen Lebensbedarf angemessenen Unterhalt erhält.
Im Gegensatz dazu spricht § 68 Ehegesetz (Scheidung bei geteiltem Verschulden) lediglich von
der Leistung eines "Beitrages" zum Unterhalt des anderen. Nach der Rechtsprechung darf
dadurch die Höhe des angemessenen Unterhalts nicht erreicht werden.
Dies hat zur Folge, daß ein alleinschuldig Geschiedener eine höhere Unterhaltsleistung be-
kommen kann als derjenige, dessen Ehe nach § 68 Ehegesetz geschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. E. Pesendorfer
Landesamtsdirektor

- 2 -

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung